

BO-Nr. 5840 – 11.11.22
PfReg. H 1.2

**Dekret
 zur Inkraftsetzung der novellierten
 Bischöflichen Bauordnung für die örtlichen
 kirchlichen Rechtspersonen und Dekanate für
 den verfassten Bereich der Kirche in der
 Diözese Rottenburg-Stuttgart (BauO)**

Kraft meines bischöflichen Amtes erlasse ich aufgrund cann. 381, § 1, 391, Codex Iuris Canonici (CIC) sowie Art. 140 Grundgesetz (GG) i. V. m. Art. 137 Absatz 3 Weimarer Reichsverfassung (WRV) die novellierte Bischöfliche Bauordnung für die örtlichen kirchlichen Rechtspersonen und Dekanate für den verfassten Bereich der Kirche in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (BauO) und setze diese mit Wirkung zum 01.01.2023 in Kraft. Sie tritt an die Stelle der bislang gültigen Bischöflichen Bauordnung für die örtlichen kirchlichen Rechtspersonen und Dekanate für den verfassten Bereich der Kirche in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (BauO) (KABl. 2017, S. 489 ff.), die zum 01.01.2018 Geltung erlangte. Letztere und die hierzu erlassenen Durchführungsvorschriften und ergänzenden Regelungen treten mit Ablauf des 31.12.2022 außer Kraft. Unberührt bleiben jedoch die einschlägigen Bestimmungen des (CIC), der Ordnung für die Kirchengemeinden und örtlichen kirchlichen Stiftungen – Kirchengemeindeordnung/KGO – sowie der Haushalts- und Kassenordnung (HKO).

Der novellierte Ordnungstext ist im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Rottenburg-Stuttgart bekannt zu machen.

Rottenburg, den 11. November 2022

+ **Dr. Gebhard Fürst**
 Bischof

**Vorbemerkung zu Personenbezeichnungen und
 Sprachgebrauch:**

Bei allen in dieser Ordnung genannten Funktionen und Aufgaben, Berufs- und Dienstbezeichnungen wird aus Gründen der Lesbarkeit auf die Aufführung aller Geschlechter in der jeweiligen Bezeichnung verzichtet. Überall, wo es die grundsätzlichen Regelungen zulassen, sind deshalb immer alle Geschlechter gemeint, auch wenn nur eine – dem Sprachgebrauch entsprechend in der Regel die männliche – Bezeichnung aufgeführt ist.

**Bischöfliche Bauordnung
 für die örtlichen kirchlichen Rechtspersonen und
 Dekanate für den verfassten Bereich der Kirche in
 der Diözese Rottenburg-Stuttgart (BauO)**

Inhaltsverzeichnis:

Präambel
 Erster Teil: Allgemeine Vorschriften
 § 1 Anwendungsbereich
 § 2 Liturgie und kirchliche Kunst
 § 3 Barrierefreiheit
 § 4 Umweltschutz
 § 5 Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimawandelanpassung
 § 6 Kulturdenkmale
 § 7 Kunstgegenstände
 § 8 Glocken, Glockenstühle, Uhren, Läuteanlagen

- § 9 Mobilfunkanlagen und Sirenen
- § 10 Blitzschutzanlagen
- § 11 Arbeitssicherheit
- § 12 Urheberrecht
- § 13 Ausstattung von Pfarrhäusern, Gemeinde- und Jugendräumen
- § 14 Planungen und Maßnahmen in der Nachbarschaft von kirchlichen Gebäuden und Grundstücken
- § 15 Verhandlungen mit staatlichen und kommunalen Behörden bei Baudenkmalen und Baulasten
- § 16 Untersuchung baulicher Anlagen

Zweiter Teil: Verfahrensbeteiligte

- § 17 Grundsatz
- § 18 Örtliche kirchliche Rechtspersonen
- § 19 Mittlere Ebene
- § 20 Bischöfliches Ordinariat
- § 21 Architekten, Sonderfachleute und Bauunternehmer
- § 22 Abläufe

Dritter Teil: Verfahrensvorschriften zur Umsetzung

- § 23 Schriftverkehr mit dem Bischöflichen Ordinariat
- § 24 Bedarfsplanung und Grundlagenermittlung
- § 25 Bedarfsanerkennung
- § 26 Genehmigungsfreie Maßnahmen
- § 27 Genehmigungspflichtige Maßnahmen
- § 28 Genehmigung und Finanzierung von Maßnahmen
- § 29 Anschaffung, Erweiterung und Instandsetzung von Orgeln
- § 30 Wahl und Beauftragung von Architekten und Sonderfachleuten
- § 31 Verträge mit Architekten, Sonderfachleuten und Bauunternehmern
- § 32 Beginn einer Maßnahme
- § 33 Vergabe von Bauleistungen an Unternehmer
- § 34 Durchführung einer Maßnahme
- § 35 Dokumentation und Mikroverfilmung
- § 36 Abnahme, Abrechnung und Objektbetreuung
- § 37 Schlussvorschriften

Anhang I
Anhang II

Präambel

Die Bauwerke der Kirche geben Zeugnis von der kulturprägenden Kraft des christlichen Glaubens und der Volksfrömmigkeit in unserem Land.

Kirchliches Bauen nimmt Maß am Auftrag der Kirche in Gottesdienst, Verkündigung, Caritas, Gemeinschaftsstiftung und Bildung. Eine besondere Bedeutung kommt dabei den Kirchen und anderen Stätten des Gebetes als Räume für die würdige und zeitgemäße Gottesdienstfeier und die Gottesverehrung zu.

Kirchliche Gebäude dienen in diesem Rahmen der Wahrnehmung der in der Kirchengemeindeordnung (KGO) umschriebenen Aufgaben einer Kirchengemeinde, der Seelsorgeeinheiten, der Dekanate und der Diözese. Diese Aufgaben spiegeln sich vor allem in der Feier der Liturgie und dem praktizierten Gemeindeleben wider.

Gebäude bedürfen der stetigen Pflege und Instandhaltung. Dies gilt in besonderer Weise für die liturgische und künstlerische Ausstattung.

Baumaßnahmen an Kunst- und Kulturdenkmalen haben deren Substanz und Erscheinungsbild möglichst unberührt zu lassen, soweit nicht andere Belange vorrangige Beachtung verlangen.

Im Rahmen der Bestandsentwicklung nehmen die Seelsorgeeinheiten eine tragende Rolle ein. Bauwünsche ein-

zelner Kirchengemeinden müssen im Hinblick auf den Bedarf der jeweiligen Seelsorgeeinheit geprüft werden.

Zur Unterstützung der Bestandsentwicklung wurde das diözesane Standortentwicklungssystem (SES) eingerichtet.

Diese Ordnung soll die Gleichbehandlung aller örtlichen kirchlichen Rechtspersonen und Dekanate für den verfassten Bereich der Kirche in der Diözese Rottenburg-Stuttgart durch Verfahrenstransparenz sicherstellen. Es soll die Sicherstellung des nachhaltigen und wirtschaftlichen Mitteleinsatzes gewährleistet werden. Insgesamt soll dieses Regelwerk dazu dienen, im Zusammenwirken mit allen Beteiligten möglichst optimale Ergebnisse zu erzielen.

Sämtliche kirchliche Baumaßnahmen müssen dabei im Zusammenhang mit dem gesamten Gebäudebestand, unter den Gesichtspunkten der pastoralen Erfordernis, der Zweckmäßigkeit, der Wirtschaftlichkeit und angesichts des Klimawandels und dessen Folgen betrachtet werden. Die Verantwortung für eine schöpfungsfreundliche Kirche muss sich im nachhaltigen Bauen sowie einer ressourcenschonenden Bewirtschaftung der Gebäude konkretisieren. Insofern hat die Kirche in ihrem Auftrag zur Bewahrung der Schöpfung in der sichtbaren Präsenz durch ökologisch verantwortungsvolles Bauen eine besondere Vorbildfunktion. Will man die natürlichen Lebensgrundlagen auch für zukünftige Generationen erhalten, so muss sich auch das Bauen – sowohl bei der Modernisierung von bestehenden Altbauten, als auch bei der Planung und Realisierung neuer Bauwerke – an ökologisch verträglichen ressourcenschonenden Modellen orientieren. Daher sind bei allen Planungs- und Entscheidungsprozessen Nachhaltigkeits- und Umweltaspekte zu untersuchen und beachten.

Erster Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Bischöfliche Bauordnung findet Anwendung für Maßnahmen an baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung. Sie gilt entsprechend auch für sonstige Maßnahmen an und auf Grundstücken im Sinne der Landesbauordnung sowie für andere Anlagen und Einrichtungen, an die in der Landesbauordnung und der Bischöflichen Bauordnung oder in Vorschriften aufgrund der Landesbauordnung und Bischöflichen Bauordnung Anforderungen gestellt werden.
- (2) Maßnahmen im Sinne des Absatz 1 sind insbesondere
 1. planerische und/oder bauliche Maßnahmen an baulichen Anlagen,
 2. Voruntersuchungen zu Maßnahmen,
 3. Maßnahmen (Reinigung, Instandsetzung, Erneuerung, Einlagerung etc.) an Bauteilen (z. B. fest eingebaute Ausstattung, Altäre, Glocken, Orgeln, Deckengemälde etc.) baulicher Anlagen,
 4. Maßnahmen (Lagerung, Ausleihe, Reinigung, Sanierung, Veräußerung, Entsorgung etc.) die die Ausstattung baulicher Anlagen betreffen,
 5. Maßnahmen die Außenanlagen baulicher Maßnahmen betreffen.

§ 2

Liturgie und kirchliche Kunst

- (1) Für die Um- und Neugestaltung von Kirchenräumen oder beim Neubau von Kirchen sind die „Leitlinien für den Bau und die Ausgestaltung von gottesdienstlichen Räumen“ der Deutschen Bischofskonferenz zu beachten.
- (2) Das Recht zur Neuordnung liturgischer Orte obliegt dem Diözesanbischof. Für die Beratung des Diözesanbischofs in Fragen der Förderung und Pflege sakraler Kunst sowie der künstlerischen Gestaltung von Sakralräumen und der Beschaffung von sakraler Kunst ist eine Kommission gemäß den Bestimmungen des allgemeinen Kirchenrechts (CIC) eingerichtet. Näheres hierzu regelt die „Ordnung der Kommission für sakrale Kunst“. Die vorgenannten Maßnahmen sind gemäß § 27 Absatz 1 genehmigungspflichtig.
- (3) Bei Neu- und Umgestaltungen von liturgischen Orten ist in der Regel ein Künstlerwettbewerb durchzuführen. Die Auslobung erfolgt durch das Bischöfliche Bauamt. Der Wettbewerb wird durch die Kommission für sakrale Kunst unter Mitwirkung der Kirchengemeinde juriert. Die letzte Entscheidung über das Ergebnis obliegt dem Diözesanbischof.

§ 3

Barrierefreiheit

- (1) Bei öffentlich zugänglichen kirchlichen Gebäuden ist die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen anzustreben.
- (2) Bei denkmalgeschützten baulichen Anlagen sind barrierearme Kulturdenkmale entsprechend den hierzu aufgestellten Grundsätzen der Landesdenkmalpflege Baden-Württemberg anzustreben.

§ 4

Umweltschutz

- (1) Baumaßnahmen sind so zu gestalten und durchzuführen, dass ihre Auswirkungen auf Natur und Umwelt möglichst gering gehalten werden. Für Eingriffe in Natur und Umwelt sollen im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten Ausgleichsmaßnahmen getroffen werden.
- (2) Bei Baumaßnahmen, insbesondere an historischen Bauten, ist darauf zu achten, dass seltene und geschützte Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensräume nicht zerstört oder beeinträchtigt werden.

§ 5

Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimawandelanpassung

- (1) Um die Ziele des Klimaschutzkonzepts der Diözese Rottenburg-Stuttgart zu erreichen und die Nachhaltigkeitsleitlinien umzusetzen und damit dem Auftrag einer schöpfungsfreundlichen Kirche gerecht zu werden, sind große Anstrengungen notwendig. Treibhausgasemissionen und der Energiebedarf müssen soweit wie möglich reduziert werden. Gleichzeitig müssen Gebäude und Liegenschaften widerstandsfähig gegenüber den Einflüssen des bereits spürbaren Klimawandels gemacht werden. Vorrangiges Ziel ist die Umsetzung der unter Absatz 2 bis 19 benannten

Maßnahmen bzw. Auflagen. Hinsichtlich der kirchenaufsichtsrechtlichen Genehmigungspflicht ist, soweit nichts anderes angegeben ist, § 27 zu beachten. Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt immer unter dem Vorbehalt, dass die Erteilung einer baurechtlichen und/oder denkmalschutzrechtlichen Genehmigung und/oder einer technischen Realisierung möglich ist.

- (2) Um den Verbrauch von Energie in Gebäuden besser zu erfassen und dadurch auch dauerhaft zu reduzieren, sollen vor Ort die Energieverbräuche im monatlichen Rhythmus erfasst werden und darüber wenigstens einmal jährlich dem Kirchengemeinderat Bericht erstattet werden. Zur Verarbeitung und Auswertung der Daten wird das Energiemanagementsystem „Grünes Datenkonto“ zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Reduzierung der beheizten Flächen und eine Aktualisierung der Anlagen- und Bautechnik soll vor Ort erreicht werden.
- (4) Die relative Luftfeuchte in Kirchen darf 70% nicht über- und 45% nicht unterschreiten, um Schäden an der Ausstattung zu verhindern. Unter Berücksichtigung der Charakteristik der vorhandenen Wärmeerzeugung bzw. Anlagentechnik sollen Kirchen lediglich temperiert werden. Um die relativen Luftfeuchtwerte einzuhalten, sollte die maximale Temperatur in temperierten Kirchen 13°C nicht überschreiten und die maximale Temperaturdifferenz zwischen Grundtemperatur und Nutztemperatur 5°C betragen.
- (5) Ressourcenschonendes Bauen ist anzustreben. Insofern ist auch immer im Vorfeld ein Abwägen zwischen Sanierung des vorhandenen Bestandsgebäudes und eines Neubaus im Rahmen einer Bedarfsprüfung gemäß § 24 Absatz 2 oder eines Bedarfsanerkennungsverfahrens gemäß § 25 erforderlich. Anstehende Bauvorhaben sind aufgrund des erforderlichen Ressourcen- und Energieverbrauchs für Herstellung, Transport, Lagerung, Verkauf, Verarbeitung und Entsorgung der Bauprodukte – der sogenannten Grauen Energie – stets auf ihre Notwendigkeit hin zu prüfen.
- (6) Bei bestehenden Gebäuden sollen einfach umzusetzende Maßnahmen, wie z. B. das Dämmen der obersten Geschossdecke, bevorzugt realisiert werden. Maßnahmen sollen so bemessen sein, dass auch zukünftige Klimaziele eingehalten werden. Bautechnische und bauphysikalische Belange der Bestandsgebäude müssen beachtet werden.
- (7) Neubauten sollen mindestens einen Effizienzhaus-40-Standard erreichen. Bei Gebäudesanierungen soll ein Effizienzhaus-100-Standard und bei der Sanierung von Denkmälern der Effizienzhaus-Denkmal-Standard erreicht werden. Sakralgebäude sind hiervon ausgenommen.
- (8) Neubauten und Erweiterungen sollen vorrangig in Holzbau realisiert werden. Es sollen keine Dämmstoffe auf Mineralölbasis, sondern ökologische Dämmstoffe verwendet, Verbundmaterialien vermieden und vorrangig Recycling-Werkstoffe verbaut werden. Zertifizierte Produkte mit Umweltsiegel sind zu bevorzugen und durch den Architekten/ Bau- bzw. Fachingenieur entsprechend zu planen und auszuschreiben.

- (9) Bei Neubauten sollen die Lebenszykluskosten (z. B. durch einen Energieberater) berechnet werden.
- (10) Bei Neubauten und bei Dachsanierungen, sowie Heizungserneuerungen sollen Solaranlagen (Photovoltaik- und/oder Solarthermie) vorgesehen werden. Die Solaranlage kann sowohl auf der eigenen Dachfläche des Gebäudes, auf Nebengebäuden oder auf der Grundstücksfläche vorgesehen werden. Die Planung einer Solaranlage hat durch einen geeigneten Architekten, Bau- bzw. Fachingenieur zu erfolgen, um die technischen, betriebsrelevanten Anforderungen zu erfüllen und um dem Anspruch des Gebäudes gestalterisch gerecht zu werden. Bezüglich der Gestaltung sind im Vorfeld die Art der PV-Module und deren Anordnung im Rahmen einer Bedarfsprüfung gemäß § 24 Absatz 2 zu klären. Die Errichtung von Solaranlagen ist gemäß § 27 genehmigungspflichtig. Bei der Verpachtung von Flächen bzw. Dachflächen auf Gebäuden zur Errichtung von Solaranlagen sind die diözesanen Regelungen anzuwenden. Betreibermodelle mit dem kirchlichen Energieversorgungsunternehmen KSE Energie GmbH sind zu nutzen, sofern keine Gründe dagegen sprechen. Ausnahmen können im Rahmen der Bedarfsprüfung nach § 24 Abs. 2 zugelassen werden.
- (11) Bei Neubauten oder der Sanierung von Flachdächern bzw. flach geneigten Dächern sollen Gründächer realisiert werden. Wird eine Solaranlage auf der Dachfläche installiert kann sich die Gründachfläche entsprechend verkleinern.
- (12) Bei Baumaßnahmen sollen Regenrückhaltemaßnahmen sowie ausreichender sommerlicher Wärmeschutz mit eingeplant werden.
- (13) Bei Trinkwasserinstallationen soll bei Neubauten und bei Sanierungen die Versorgung mit Warmwasser nur in begründeten Fällen vorgesehen werden. Dort, wo Warmwasser benötigt wird, soll die Warmwasseraufbereitung grundsätzlich dezentral erfolgen, z. B. über elektrische Durchlauferhitzer oder kleine Elektroboiler. Die Vorhaltung von Trinkwasser in großen Speichern soll vermieden werden. Die Stilllegung von vorhandenen zentralen Warmwasserboilern an der Heizung wird empfohlen. Daraus ergeben sich sowohl hygienische (keine Legionellengefahr) als auch energetische Vorteile (keine Energieverluste durch Vorhalten von warmem Wasser, Heizungsanlage kann im Sommer komplett stillgelegt werden).
- (14) Beim Einbau von neuen Heizungen sind regenerative Energien zu bevorzugen. Der Einbau von Ölheizungen ist nicht gestattet. Gasheizungen können nur noch in Ausnahmefällen genehmigt werden.
- (15) Bei der Planung eines Fernwärmeanschlusses ist eine Bedarfsprüfung gemäß § 24 Absatz 2 durchzuführen.
- (16) Bei der Erneuerung von Beleuchtungsanlagen sind LED-Leuchtmittel zu verwenden. In Sakralgebäuden ist die Veränderung/Erneuerung von Leuchten gemäß § 27 genehmigungspflichtig.
- (17) Aus Gründen des Naturschutzes und der Energieeinsparung sollten in Anlehnung an das Landesnaturschutzgesetz Fassadenbeleuchtungen im jährlichen Zeitraum von April bis September möglichst gänzlich und von Oktober bis März in den Nachtstunden

(22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) abgeschaltet werden. Ausgenommen hiervon sind Anlagen, die aus Gründen der öffentlichen Sicherheit erforderlich oder aufgrund einer Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind. Bei Beleuchtungsanlagen an kirchlichen Gebäuden soll insektenfreundliche Lichttechnik verwendet werden. Die Planung soll durch einen Lichtplaner (Architekten/Bau- bzw. Fachingenieur) erstellt werden. Die Planung und Umsetzung von Lichtplanungen sind gemäß § 27 genehmigungspflichtig.

- (18) Eine Beteiligung am Ausbau öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge soll vor Ort erfolgen. Ladeinfrastruktur kann an Parkplätzen (vorrangig Pfarrkirchen), die im kirchlichen Eigentum stehen, geschaffen werden. Der Betrieb der Ladeinfrastruktur kann, muss aber nicht in Eigenverantwortung erfolgen. Kooperationen zum Bau und Betrieb der Ladeinfrastruktur mit einem örtlichen oder kirchlichen Energieversorger oder der jeweiligen bürgerlichen Gemeinde/Stadt sind möglich.
- (19) Befestigte Freiflächen sollen, sofern technisch möglich und angebracht, versickerungsfähig ausgeführt werden. Damit soll zu einer Entlastung des öffentlichen Abwasserkanalnetzes beigetragen werden.

§ 6

Kulturdenkmale

Dem Schutz und der Erhaltung kirchlicher Kulturdenkmale, vor allem von Kirchen und Kapellen, aber auch religiöser Klein- und Flurdenkmale (Bildstöcke, Weg- und Sühnekreuze) ist besondere Sorgfalt zu widmen.

§ 7

Kunstgegenstände

- (1) Die Kunstinventarisierung der Diözese Rottenburg-Stuttgart erfasst die künstlerische Ausstattung gottesdienstlicher Orte nach modernen wissenschaftlichen Methoden, um sie für künftige Generationen zu dokumentieren.
- (2) Nicht mehr genutzte liturgische Ausstattung und Kunstobjekte im Eigentum der örtlichen kirchlichen Rechtspersonen können auf Antrag im Depot für sakrale Kunst der Diözese Rottenburg-Stuttgart, welches im ehemaligen Kloster Obermarchtal eingerichtet ist, oder in dessen Paramentenkammer im Kloster Sießen verwahrt werden.
- (3) Zum Erhalt der beweglichen künstlerischen Kirchausstattung sind Vorkehrungen gegen Kunstdiebstahl zu treffen. Die erforderlichen Maßnahmen sind vor Auftragserteilung gemäß § 27 genehmigungspflichtig.

§ 8

Glocken, Glockenstühle, Uhren, Läuteanlagen

- (1) Die Beschaffung von Glocken, Glockenstühlen, Läuteanlagen und Turmuhren sowie Veränderungen und Ergänzungen an bestehenden Anlagen sind vor Auftragserteilung gemäß § 27 genehmigungspflichtig. Zur Beratung und Überprüfung muss gemäß § 24 der Fachbereich für Glockenwesen im Amt für Kirchenmusik des Bischöflichen Ordinariats eingeschaltet werden.
- (2) Glocken- und Läuteanlagen müssen entsprechend den Vorschriften der Verwaltungs-/Berufsgenossen-

schaft jährlich gewartet werden. Dazu ist grundsätzlich ein Wartungsvertrag gemäß den Empfehlungen des Beratungsausschusses für das deutsche Glockenwesen abzuschließen. Im Rahmen der regelmäßigen Wartungsarbeiten anfallende kleinere Reparaturmaßnahmen sind von der Genehmigungspflicht gemäß § 27 ausgenommen

§ 9 Mobilfunkanlagen und Sirenen

Die Errichtung von Mobilfunkanlagen, Masten, Antennen oder Ähnlichem in oder an kirchlichen Gebäuden ist unzulässig. Ausgenommen hiervon sind Funkanlagen zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (insbesondere Polizeifunk) und Sirenen. Deren Errichtung ist gemäß § 27 genehmigungspflichtig.

§ 10 Blitzschutzanlagen

- (1) Kirchliche Gebäude sind mit einer Blitzschutzanlage zu versehen. Über Ausnahmen entscheidet das Bischöfliche Bauamt auf Grundlage der Stellungnahme des Prüfinstituts.
- (2) Im Turnus von sechs Jahren ist die Blitzschutzanlage zu prüfen. Das Bischöfliche Bauamt veranlasst die Prüfung und beauftragt das Prüfinstitut.

§ 11 Arbeitssicherheit

Für kirchliche Gebäude gelten die gesetzlichen Vorgaben der Verordnung über Arbeitsstätten. In regelmäßigen Abständen führt hierzu die zuständige Fachkraft für Arbeitssicherheit Begehungen durch. Entsprechende Vorgaben sind möglichst im Rahmen einer Baumaßnahme umzusetzen.

§ 12 Urheberrecht

Die urheberrechtlichen Belange gemäß dem Urheberrechtsgesetz sind zu wahren. Bei geplanten Veränderungen in und an urheberrechtlich geschützten Gebäuden und Ausstattungen ist zuvor die schriftliche Zustimmung des Urheberrechtinhabers (Architekt, Künstler oder dessen Erben) einzuholen und dem Bischöflichen Ordinariat vorzulegen. Sinnvollerweise erfolgt die Einholung der Zustimmung durch den planenden Architekten, Bau- oder Fachingenieur.

§ 13 Ausstattung von Pfarrhäusern, Gemeinde- und Jugendräumen

Bei baulichen Maßnahmen an Pfarrhäusern, Gemeinde- und Jugendräumen gelten die Pfarrhausrichtlinien und die Richtlinien für die Flächen von Gemeinde- und Jugendräumen.

§ 14 Planungen und Maßnahmen in der Nachbarschaft von kirchlichen Gebäuden und Grundstücken

Werden boden- und raumordnungsrechtliche staatliche Planungen (Bebauungsplan, Flächennutzungsplan, Grünordnungspläne etc.) oder bauliche Maßnahmen Dritter (Hochbau, Tiefbau, z. B. Straßenbau, etc.) oder deren Planung und Vorbereitung in der Nachbarschaft von kirch-

lichen Gebäuden und/oder Grundstücken bekannt und könnten diese Auswirkungen auf kirchliche Gebäude und/oder Grundstücke haben, ist durch die örtliche kirchliche Rechtsperson bzw. das Dekanat für den verfassten Bereich der Kirche in der Diözese Rottenburg-Stuttgart unverzüglich das Bischöfliche Ordinariat zu benachrichtigen.

§ 15 Verhandlungen mit staatlichen und kommunalen Behörden bei Baudenkmalen und Baulasten

- (1) Bei der Vorbereitung bestimmter Baumaßnahmen müssen kommunale und staatliche Behörden gehört werden. Besonders ist dies bei eingetragenen Baudenkmalen, bei Vorhaben im Ensembleschutz oder bei in fremder Baulast stehenden Gebäuden notwendig.
- (2) Eine direkte Abstimmung zwischen den beauftragten Architekten, Bau- bzw. Fachingenieuren und kommunalen oder staatlichen Stellen ist nur nach vorheriger Absprache mit dem Bischöflichen Bauamt zulässig.

§ 16 Untersuchungen baulicher Anlagen

- (1) Die örtlichen kirchlichen Rechtspersonen bzw. Dekanate für den verfassten Bereich der Kirche in der Diözese Rottenburg-Stuttgart sind verpflichtet, in fünfjährigem Turnus eine Bauschau ihrer Gebäude im Sinne der KGO durchzuführen. Zur Durchführung der Bauschau unter Verwendung des diözesanen Formblatts (Formblatt Bauschauprotokoll entsprechend Anhang II, Ziff. II.3) sind lediglich Ingenieure der Fachrichtung Architektur oder Bauingenieurwesen befugt. Der Zustandsbericht ist dem Bischöflichen Bauamt in digitaler (Excel-Datei) und schriftlicher Form, jeweils mit Datum und Verfasserangabe versehen, zuzuleiten.
- (2) Darüber hinaus können Begehungen jährlich, beispielsweise durch die Fachgremien (Bauausschuss) erfolgen. Werden hierbei Mängel festgestellt, kann eine Bauschau gemäß Absatz 1 veranlasst werden.
- (3) Unabhängig von den Verfahren gemäß Absatz 1 und 2 kann das Bischöfliche Bauamt jederzeit Begehungen baulicher Anlagen, das Amt für Kirchenmusik von Glocken- und Läuteanlagen sowie Orgelbauten durchführen.

Zweiter Teil: Verfahrensbeteiligte

§ 17 Grundsatz

Bei der Durchführung von Maßnahmen sind der Bauherr mit seinen jeweiligen Architekten und den Fachplanern als Vertragspartnern dafür verantwortlich, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen eingehalten werden.

§ 18 Örtliche kirchliche Rechtspersonen

- (1) Die örtlichen kirchlichen Rechtspersonen für den verfassten Bereich der Kirche in der Diözese Rotten-

burg-Stuttgart, insbesondere die Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden, Kirchenpflegestiftungen, Kapellenpflegestiftungen, Gesamtkirchenpflegen und Dekanate sind als Bauherr der wirtschaftlich und rechtlich verantwortliche Auftraggeber. Ist die Kirchengemeinde Belegenheitsgemeinde für eine oder mehrere Gemeinde/n für Katholiken anderer Muttersprache, sind Vertreter der Gemeinde/n im Prozess zu beteiligen.

- (2) Bei Bauvorhaben mit kommunaler Beteiligung kann nach Zustimmung der kirchlichen Aufsichtsbehörde der kommunale Partner für die Dauer der Durchführung einer Maßnahme die Bauherrschaft übernehmen. Hierzu ist eine entsprechende vertragliche Vereinbarung zu schließen.

§ 19 Mittlere Ebene

- (1) Der Dekan und die Dekanatsgeschäftsstelle unterstützen auf regionaler Ebene die örtlichen kirchlichen Rechtspersonen für den verfassten Bereich der Kirche in der Diözese Rottenburg-Stuttgart, insbesondere die Kirchengemeinden und tragen dafür Sorge, dass innerhalb eines Dekanats eine zukunftsfähige pastorale Entwicklung der Seelsorgeeinheit unterstützt wird.
- (2) Die katholischen Verwaltungszentren unterstützen und ergänzen laut KGO die Arbeit der örtlichen kirchlichen Rechtspersonen und Dekanate für den verfassten Bereich der Kirche in der Diözese Rottenburg-Stuttgart und setzen deren Anforderungen unter Beachtung staatlicher und innerkirchlicher Regelungen verbindlich um. Sie sind dabei für die Wahrung der Rechtmäßigkeit verantwortlich und beraten die Kirchengemeinden in Fragen der Zweckmäßigkeit.

§ 20 Bischöfliches Ordinariat

- (1) Das Bischöfliche Ordinariat ist mit seinen Haupt- und Fachabteilungen für die örtlichen kirchlichen Rechtspersonen und Dekanate für den verfassten Bereich der Kirche in der Diözese Rottenburg-Stuttgart sowohl Dienstleister als auch Bischöfliche Aufsicht.
- (2) Die Hauptabteilung Liturgie (mit dem Amt für Kirchenmusik) und die Hauptabteilung Kirchliches Bauen (mit dem Bischöflichen Bauamt) sind für die Wahrung und Umsetzung insbesondere von Maßnahmen an kirchlichen Gebäuden und ihrer Ausstattung zuständig.
- (3) Die Hauptabteilung Kirchengemeinden und Dekanate hat die umfassende Rechts- und Fachaufsicht über die Finanz- und Vermögensverwaltung der örtlichen kirchlichen Rechtspersonen und Dekanate für den verfassten Bereich der Kirche in der Diözese Rottenburg-Stuttgart inne.

§ 21 Architekten, Sonderfachleute und Bauunternehmer

Die jeweiligen Vertragspartner des Bauherren sind verantwortlich für die technische, wirtschaftliche, funktionale und gestalterische Umsetzung einer Maßnahme.

§ 22 Abläufe

- (1) Die Verfahrensabläufe und die Rollen der jeweiligen Beteiligten werden im jeweiligen Prozessablauf dargestellt. Diese werden auf den Internetseiten des Bischöflichen Bauamtes bzw. des Amtes für Kirchenmusik veröffentlicht.
- (2) Insbesondere stehen Beschreibungen zu folgenden Prozessabläufen zur Verfügung:
1. Prozessablauf
Bauschau gemäß § 16 Absatz 1,
 2. Prozessablauf
Bedarfsplanung gemäß § 24 Absatz 2,
 - 3.1. Prozessablauf
Bedarfsanerkennungsverfahren Maßnahmen über 2 Mio. Euro gemäß § 25 Absatz 1,
 - 3.2. Prozessablauf
Bedarfsanerkennungsverfahren Neu- und Erweiterungsbauten sowie Nutzungsänderungen gemäß § 25 Absatz 2,
 4. Prozessablauf
Vertragsabwicklung mit Architekten und Sonderfachleuten gemäß § 31
 5. Prozessablauf
Antragstellung gemäß § 28 Absatz 3,
 6. Prozessablauf
Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen an Unternehmer gemäß § 33 Absatz 4,
 7. Prozessablauf
Energiemanagement durch Führung des Grünen Datenkontos gemäß § 5 Absatz 2,
 8. Prozessablauf
Anschaffung und Erweiterung sowie Ausreinigung und Instandsetzung von Orgeln gemäß § 29.

Dritter Teil: Verfahrensvorschriften zur Umsetzung

§ 23 Schriftverkehr mit dem Bischöflichen Ordinariat

- (1) Anträge sind schriftlich über das Verwaltungszentrum an das Bischöfliche Ordinariat zu richten.
- (2) Verbindliche Erklärungen des Bischöflichen Ordinariats über die Genehmigung von Maßnahmen oder deren Finanzierung erfolgen nur durch schriftlichen Bescheid.

§ 24 Bedarfsplanung und Grundlagenermittlung

- (1) Für Maßnahmen ist vor Beiziehung eines Architekten, Bau- bzw. Fachingenieurs oder anderer Fachleute eine Prüfung des Bedarfs entsprechend Absatz 2 erforderlich. Ausgenommen hiervon sind Maßnahmen entsprechend § 26 Absatz 1.
- (2) Eine Prüfung erfolgt
1. auf Anfrage beim Bischöflichen Ordinariat durch die örtlichen kirchlichen Rechtspersonen oder Dekanate für den verfassten Bereich der

Kirche in der Diözese Rottenburg-Stuttgart bzw. durch das Verwaltungszentrum,

2. aufgrund einer Anfrage/Begehungsabsicht inner- und/oder außerkirchlicher Dienststellen (vgl. § 15),
3. aufgrund baulicher Notwendigkeiten (vgl. § 16 Absatz 1 und § 26 Absatz 4),

durch das Bischöfliche Bauamt und, sofern Maßnahmen nach § 8 oder § 29 betroffen sind, durch das Amt für Kirchenmusik. Erforderlichenfalls wird ein gemeinsamer Ortstermin unter etwaiger Beteiligung weiterer Fachbehörden durchgeführt (vgl. § 15). Sofern bauliche Maßnahmen erfolgen sollen klärt das Bischöfliche Bauamt bzw. das Amt für Kirchenmusik den Projektkontext und legt die Projektziele vorläufig fest.

§ 25

Bedarfsanerkennung

- (1) Sofern bei baulichen Instandsetzungs-, Umbau- und Modernisierungsmaßnahmen an Gebäuden und/oder Außenanlagen nach durchgeführter Voruntersuchung durch einen Architekten, Bau- bzw. Fachingenieur auf Basis der Kostenschätzung zu erwarten ist, dass die Summe von 2 Millionen Euro überschritten wird, muss über die Prüfung des Bedarfs gemäß § 24 Absatz 2 hinaus, ein Bedarfsanerkennungsverfahren unter Anschluss der in Anhang I, Ziff. I.3. genannten Angaben und Unterlagen durchgeführt werden.
- (2) Bei Neu- und Erweiterungsbaumaßnahmen sowie Nutzungsänderungen muss über die Prüfung des Bedarfs gemäß § 24 Absatz 2 hinaus ein Bedarfsanerkennungsverfahren unter Anschluss der in Anhang I, Ziff. I.4. genannten Angaben und Unterlagen durchgeführt werden. Die Antragstellung hat vor Beiziehung eines Architekten, Bau- bzw. Fachingenieurs vor der Durchführung von Planungen sowie vor der Abstimmung mit der bürgerlichen Gemeinde zu erfolgen. Die Aufsichtsbehörde legt unter Einbeziehung aller Beteiligten den Umfang der baulichen Maßnahme fest. Im Einvernehmen mit den örtlichen kirchlichen Rechtspersonen bzw. Dekanaten für den verfassten Bereich der Kirche in der Diözese Rottenburg-Stuttgart wird entschieden, ob die bauliche Maßnahme im Wege der Einzelbeauftragung zu planen oder als Architektenwettbewerb auszuschreiben ist. Eine Ausschreibung und Vergabe an einen Generalübernehmer ist ebenso möglich. Die Bedarfsanerkennung erfolgt durch das Bischöfliche Ordinariat mittels schriftlichen Bescheids. Dieser Bescheid stellt jedoch nicht die Genehmigung der baulichen Maßnahme oder die Realisierungszusicherung für einen bestimmten Zeitpunkt dar.
- (3) Bei einer angestrebten Ausweitung des Kindergartenengagements ist zunächst ein Antrag auf Zustimmung des Bischöflichen Ordinariats unter Aspekten der Betriebsträgerschaft zu stellen. Die dazu notwendigen Unterlagen sind im Organisationshandbuch der Diözese hinterlegt. Bei daraus resultierenden baulichen Maßnahmen ist eine Bedarfsplanung nach § 24 und bei Erfüllung der entsprechenden Kriterien zusätzlich ein Bedarfsanerkennungsverfahren nach § 25 Abs. 1 bzw. 2 durchzuführen.

§ 26

Genehmigungsfreie Maßnahmen

- (1) Instandhaltungen, Unterhaltungs- und Reparaturleistungen mit Gesamtkosten von weniger als 25.000 € sind kirchenaufsichtsrechtlich genehmigungsfrei sofern
 1. keine liturgischen Orte betroffen sind,
 2. deren Finanzierung allein über Eigen-/Drittmitel der örtlichen kirchlichen Rechtsperson bzw. Dekanate möglich ist,
 3. keine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist,
 4. keine denkmalschutzrechtliche Genehmigung erforderlich ist,
 5. keine Glocken- und Läuteanlagen betroffen sind,
 6. keine Orgeln betroffen sind.
- (2) Maßnahmen mit Gesamtkosten von weniger als 250.000 € sind kirchenaufsichtsrechtlich genehmigungsfrei sofern
 1. sie nicht sakral genutzte Gebäude, deren Ausstattung, Außenanlagen, Friedhöfe, Friedhofsgebäude betreffen,
 2. deren Finanzierung allein über Eigen-/Drittmitel der örtlichen kirchlichen Rechtsperson bzw. Dekanate möglich ist,
 3. keine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist,
 4. keine denkmalschutzrechtliche Genehmigung erforderlich ist,
 5. keine Glocken- und Läuteanlagen betroffen sind,
 6. keine Orgeln betroffen sind,

und im Vorfeld eine Bedarfsprüfung nach § 24 erfolgt ist, eine mittelfristige Finanzplanung dem Bischöflichen Ordinariat vorliegt und die Maßnahme von der Aufsichtsbehörde nicht als genehmigungspflichtig eingestuft wurde.
- (3) Die Vorhaltung von Mietobjekten ist nicht Aufgabe der örtlichen kirchlichen Rechtspersonen für den verfassten Bereich der Kirche in der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Maßnahmen an reinen Mietobjekten im kirchlichen Eigentum sind genehmigungsfrei, sofern nicht Maßnahmen zum Unterhalt und Erhalt wesentlicher kirchlicher Liegenschaften (Pfarrkirchen, Pfarrhäuser, Gemeindehäuser, Kindergärten) erforderlich sind und deren Finanzierung nicht über Kirchensteuermittel erfolgt. Ob Maßnahmen zum Unterhalt und Erhalt wesentlicher kirchlicher Liegenschaften erforderlich sind, lässt sich am Bauschauprotokoll erkennen. Im Zweifelsfall ist das Bischöfliche Bauamt zu informieren und ggfs. eine Bedarfsprüfung nach § 24 durchzuführen.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist umgehend das Bischöfliche Bauamt zu verständigen. Vorläufige Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Personen- und Sachschäden sind genehmigungsfrei und sofort zu treffen. Derartige Maßnahmen oder auch die Sperrung von Objekten können unter den genannten Voraussetzungen auch vom Bischöflichen Bauamt angeordnet werden. Ähnliches gilt hinsichtlich von Glocken- und

Läuteanlagen sowie Orgelbauten auch für das Amt für Kirchenmusik.

§ 27

Genehmigungspflichtige Maßnahmen

- (1) Alle sonstigen nach § 26 nicht genehmigungsfreien Maßnahmen sind kirchenaufsichtsrechtlich genehmigungspflichtig.
- (2) Bei Veräußerungen und Erwerb von Gebäuden, Grundstücken oder Teilen von Gebäuden und Grundstücken wird auf die einschlägigen Paragraphen der KGO verwiesen.
- (3) Die Anschaffung, die Erweiterung, der Umbau, die Restaurierung, die Instandsetzung oder der Verkauf von Orgeln bedarf der Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat. Darüber hinaus sind Orgelbaumaßnahmen, die für das Instrument von wesentlichem Belang sind und außerhalb gewöhnlicher Wartungsarbeiten liegen, genehmigungspflichtig, ausgenommen sind betriebssichernde Reparaturen mit Gesamtkosten von weniger als 2.500,- €, die den Bestand des Instruments nicht verändern. Diese sind dem Amt für Kirchenmusik anzuzeigen. Für Orgelbaumaßnahmen gilt ein eigenständiges, vom Amt für Kirchenmusik als zuständige Aufsichtsbehörde koordiniertes Genehmigungsverfahren. Dieses ist auch dann einzuhalten, wenn Orgelbaumaßnahmen im Rahmen von baulichen Maßnahmen und Renovierungsmaßnahmen des Kirchengebäudes durchgeführt werden. Das Verfahren und sonstige Belange in Bezug auf Orgelbaumaßnahmen sind in § 29 geregelt.

§ 28

Genehmigung und Finanzierung von Maßnahmen

- (1) Vor Beginn bzw. Weiterführung einer Maßnahme muss die Finanzierung sichergestellt werden. Für die Finanzierung wird auf die „Richtlinien für Sonderzuweisungen des Ausgleichstocks an Kirchengemeinden (Ausgleichstockrichtlinien)“ sowie die Richtlinien der von der Diözese Rottenburg-Stuttgart eingerichteten Fonds verwiesen.
- (2) Der Haushaltsplanung der örtlichen kirchlichen Rechtspersonen bzw. Dekanate für den verfassten Bereich der Kirche in der Diözese Rottenburg-Stuttgart ist ein fünfjähriger Finanzplan zugrunde zu legen. Als Grundlage für den Finanzplan ist ein Investitionsprogramm aufzustellen und vom Kirchengemeinderat im Zusammenhang mit dem Haushaltsplan zu beschließen. In das Investitionsprogramm sind die im Planungszeitraum vorgesehenen Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen nach Jahresabschnitten aufzunehmen (vgl. HKO). Für die örtlichen kirchlichen Rechtspersonen bzw. Dekanate für den verfassten Bereich der Kirche in der Diözese Rottenburg-Stuttgart, die bei der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung noch keine doppelte Buchführung anwenden, findet – soweit nichts anderes bestimmt ist – § 86 Abs. 2 HKO Anwendung.
- (3) Für kirchenaufsichtsrechtlich genehmigungspflichtige Maßnahmen ist ein Antrag beim Bischöflichen Ordinariat zu stellen (vgl. § 23 Absatz 1, Antragsunterlagen entsprechend Anhang I Ziff. I.1.). Der Antrag wird ab vollständigem Eingang der Unterlagen

bearbeitet. Ist die Vorlage der vollständigen Unterlagen innerhalb eines Monats nach Eingang beim Bischöflichen Ordinariat nicht möglich, kann ein Antrag durch das Bischöfliche Ordinariat zurückgewiesen werden.

- (4) Vor einem Antrag auf kirchenaufsichtsrechtliche Genehmigung für bauliche Maßnahmen nach § 27 hat das Verwaltungszentrum nachzuweisen, dass Folgekosten von den örtlichen kirchlichen Rechtspersonen bzw. Dekanaten für den verfassten Bereich der Kirche in der Diözese Rottenburg-Stuttgart leistbar sind.

§ 29

Anschaffung, Erweiterung und Instandsetzung von Orgeln

- (1) Anträgen auf aufsichtsrechtliche Genehmigung sind bei Orgelbaumaßnahmen die Antragsunterlagen entsprechend Anhang I, Ziff. I.2 beizufügen.
- (2) Für die Finanzierung von Orgeln und Orgelbaumaßnahmen gelten die Richtlinien bezüglich der rechtlichen Vorgaben sowie der Finanzierung von Orgelbaumaßnahmen und sonstigen Maßnahmen an Orgeln.
- (3) Zur sorgfältigen Vorbereitung und Planung von Neanschaffungen und Erweiterungen haben die örtlichen kirchlichen Rechtspersonen bzw. Dekanate für den verfassten Bereich der Kirche in der Diözese Rottenburg-Stuttgart zur Bedarfsprüfung ein Grundsatzgespräch mit Vertretern des Bischöflichen Ordinariats (Orgelsachverständiger, Architekt des Bauamts) und dem Verwaltungszentrum zu führen. Nach diesem Vorgespräch hat der zuständige Orgelsachverständige hinsichtlich Disposition, Werkaufbau, Materialbeschaffenheit und Ausführung ein Gutachten zu erstellen und dem Bischöflichen Ordinariat zu übergeben. Ausschreibungen an Orgelbauunternehmen wie auch in diesem Zusammenhang eventuelle weitere Maßnahmen in der Kirche (z. B. an der Empore etc.) dürfen erst nach Bedarfsanerkennung und Abklärung der Finanzierung durch das Bischöfliche Ordinariat erfolgen.
- (4) Die Bauaufsicht im Orgelwesen liegt beim Amt für Kirchenmusik und erfolgt über die Bischöflichen Orgelsachverständigen. Die Zuweisung eines Bischöflichen Orgelsachverständigen erfolgt nach Antragstellung durch das Verwaltungszentrum beim Amt für Kirchenmusik.
- (5) Der Zustand von Orgeln wird von den Bischöflichen Orgelsachverständigen auf Anfrage der örtlichen kirchlichen Rechtspersonen bzw. Dekanate für den verfassten Bereich der Kirche in der Diözese Rottenburg-Stuttgart mit Erstellung eines Gutachtens festgestellt.
- (6) Bei baulichen Maßnahmen und Veränderungen des Kirchenraums ist der jeweils zuständige bischöfliche Orgelsachverständige von Anfang an durch das Verwaltungszentrum beizuziehen.
- (7) Erst nach Erteilung der formellen Genehmigung darf der Orgelbauvertrag unter Verwendung des diözesanen Vertragsformulars abgeschlossen werden.
- (8) Bei Orgelbauarbeiten wird die Abnahmeempfehlung vom Bischöflichen Orgelsachverständigen festge-

stellt und nach abschließender Prüfung vom Amt für Kirchenmusik ausgesprochen.

- (9) Der Abschluss eines Orgelpflegetrags unter Verwendung des diözesanen Vertragsformulars wird grundsätzlich empfohlen und bedarf der Genehmigung durch das Amt für Kirchenmusik. Die zugrunde liegenden Richtsätze werden durch diözesanen Erlass festgesetzt und über das Kirchliche Amtsblatt für die Diözese Rottenburg-Stuttgart veröffentlicht.

§ 30

Wahl und Beauftragung von Architekten und Sonderfachleuten

- (1) Für die Durchführung von baulichen Maßnahmen ist die Beauftragung eines im Hinblick auf die geplanten Aufgaben geeigneten Architekten, Bau- bzw. Fachingenieurs erforderlich, der über eine entsprechende Haftpflichtversicherung verfügt. In den Fällen nach § 26 Absatz 1 und 4 kann von dieser Regelung abgewichen werden.
- (2) Die Wahl und Beauftragung von Architekten, Bau- bzw. Fachingenieuren sowie Künstlern und Restauratoren bedürfen vor Beauftragung und Beginn der Planung der schriftlichen Zustimmung des Bischöflichen Ordinariats (vgl. KGO). Die Zustimmung kann verweigert werden wenn
1. der Architekt, Bau- bzw. Fachingenieur nicht über die notwendige Qualifikation bzw. Zertifizierung verfügt (Titel, Kammermitgliedschaft etc.),
 2. der Architekt, Bau- bzw. Fachingenieur (zumindest für den Zeitraum der Baumaßnahme) nicht über eine entsprechende Haftpflichtversicherung verfügt,
 3. der Architekt, Bau- bzw. Fachingenieur sich in einer Schlichtung, einer rechtlichen Auseinandersetzung oder einem Rechtsstreit mit einer örtlichen kirchlichen Rechtsperson bzw. einem Dekanat für den verfassten Bereich der Kirche in der Diözese Rottenburg-Stuttgart innerhalb des diözesanen Zuständigkeitsbereichs oder einer diözesanen Einrichtung befindet,
 4. der Architekt, Bau- bzw. Fachingenieur zum wiederholten Male oder in schwerwiegender Weise gegen die Regeln (speziell § 34 Absatz 3) der Bischöflichen Bauordnung verstoßen hat oder wenn gegen ihn ein strafrechtliches oder berufsrechtliches Verfahren wegen einer schwerwiegenden Rechtsverletzung anhängig oder zu seinen Lasten abgeschlossen ist.
 5. der Architekt, Bau- bzw. Fachingenieur über mehrere Jahre überproportional viele Aufträge von kirchlichen Auftraggebern erhalten hat.

§ 31

Verträge mit Architekten, Sonderfachleuten und Bauunternehmern

- (1) Verträge mit Architekten, Bau- bzw. Fachingenieuren sind genehmigungspflichtig. Hiervon ausgenommen sind Maßnahmen, deren für das Honorar anrechenbare Kosten unterhalb der Honorartafel (nach der aktuell gültigen Honorarordnung für Architekten und Ingenieure, HOAI*) liegen. In diesen Fällen ist

eine Beauftragung auf Stundenbasis oder pauschal zu vereinbaren. Es gelten maximal die aktuellen diözesanen Stundensätze.

** lt. HOAI 2021 beträgt der Einstiegswert für anrechenbare Kosten bei Architektenleistungen für Gebäude und Innenräume 25.000 € ohne MwSt.*

- (2) Die Beratung zur Vertragsgestaltung und die Genehmigung der Verträge werden vom Bischöflichen Bauamt übernommen.
- (3) Vor Einreichen der Vertragsunterlagen ist der Honorarvorschlag des Architekten, Bau- bzw. Fachingenieurs an das Bischöfliche Bauamt zur Prüfung weiterzuleiten.
- (4) Erst nach kirchenaufsichtsrechtlicher Genehmigung erlangt der Vertrag rechtliche Gültigkeit.
- (5) Bei allen Verträgen der örtlichen kirchlichen Rechtspersonen bzw. Dekanate für den verfassten Bereich der Kirche in der Diözese Rottenburg-Stuttgart über Baumaßnahmen sind die jeweiligen diözesanen Vertragsformulare zu verwenden, die auf der Homepage des Bischöflichen Bauamts eingestellt sind.
- (6) Der Architekt hat den Leistungsverzeichnissen jeweils beim Versand die diözesane „Allgemeine Vertragsbedingung zum Bauvertrag“ als Anlage beizufügen. Die Bauverträge bedürfen nicht der Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat.
- (7) Wenn Schwierigkeiten bei der Aushandlung von Verträgen, die Maßnahmen im Sinne des § 1 betreffen, erkennbar werden oder wenn mit einem Rechtsstreit zu rechnen ist, muss umgehend das Bischöfliche Ordinariat verständigt werden.
- (8) Bei Streitigkeiten zwischen Vertragspartnern ist vor Beschreiten des ordentlichen Rechtswegs die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens bei der Schlichtungsstelle des Bischöflichen Ordinariats zu beantragen. Nur wenn dieses zu keiner gütlichen Einigung führt und von Seiten der Schlichtungsstelle für gescheitert erklärt wird, steht der gerichtliche Klageweg offen.

§ 32

Beginn einer Maßnahme

- (1) Mit Maßnahmen darf erst begonnen werden, wenn bei genehmigungspflichtigen Maßnahmen die kirchenaufsichtsrechtliche Genehmigung des Bischöflichen Ordinariats vorliegt oder bei genehmigungsfreien Maßnahmen die Voraussetzungen des § 24 erfüllt sind.
- (2) Darüber hinaus müssen erforderliche staatliche Genehmigungen sowie die Finanzierungszusagen (Baufreigaben) Dritter schriftlich vorliegen.

§ 33

Vergabe von Bauleistungen an Unternehmer

- (1) Die Vergabe von Bauleistungen hat grundsätzlich entsprechend der aktuellen Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A – Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen) zu erfolgen.
- (2) Grundsätzlich sind die Bauleistungen als ein Paket vom Architekten, Bau- bzw. Fachingenieur auszusprechen.

- (3) Nach Erstellung aller Leistungsverzeichnisse sind diese gemäß HOAI vom Architekten, Bau- bzw. Fachingenieur mit Richtpreisen zu versehen, um die Einhaltung des genehmigten Kostenrahmens zu prüfen. Dies ist dem Bauherren schriftlich nachzuweisen.
- (4) Sobald die Ausschreibungsergebnisse vorliegen, muss die Einhaltung des genehmigten Kostenrahmens von Architekt, Bau- bzw. Fachingenieur unter Verwendung des aktuellen diözesanen Formblatts (entsprechend Anhang II, Ziff. II.2 Projekt- und Kostendatenblatt, Spalte 2 Kostenanschlag) dem Bischöflichen Bauamt nachgewiesen werden. Hiervon ausgenommen sind genehmigungsfreie Maßnahmen. Eine Vergabe darf erst nach Freigabe durch das Bischöfliche Bauamt erfolgen. Es ist von Architekt, Bau- bzw. Fachingenieur deshalb eine ausreichende Zuschlagsfrist vorzusehen. Sofern die Unterlagen vollständig eingereicht sind und innerhalb von vier Wochen keine Beanstandungen festgestellt werden, gilt eine Freigabe als erteilt.

§ 34

Durchführung einer Maßnahme

- (1) Mit den ausführenden Firmen ist jeweils ein Bauvertrag nach diözesanem Vertragsmuster abzuschließen. Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) sind dabei zu vereinbaren.
- (2) Veränderungen gegenüber der genehmigten Maßnahme bedürfen der erneuten Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat. Hiervon ausgenommen sind unwesentliche bzw. geringfügige Veränderungen.
- (3) Ist die Einhaltung des genehmigten Kostenrahmens nach Vorlage des Kostenanschlages nicht möglich oder wird eine Kostenüberschreitung bei der Bauausführung erkennbar oder sollten sich unvorhergesehene Schwierigkeiten in bautechnischer Hinsicht ergeben, so hat der Architekt, Bau- bzw. Fachingenieur unverzüglich das Verwaltungszentrum und das Bischöfliche Ordinariat sowie seinen Bauherren zu informieren.
- (4) Um den genehmigten Kostenrahmen einzuhalten sind vom Architekten, Bau- bzw. Fachingenieur und dem Bauherren Vorschläge über mögliche Einsparungen oder Rückstellungen zur Kostenreduzierung zu machen. Bis zur Klärung des tatsächlichen Maßnahmenumfangs oder einer Nachfinanzierung kann die Baumaßnahme vom Bischöflichen Ordinariat eingestellt werden.

§ 35

Dokumentation und Mikroverfilmung

- (1) Das Bischöfliche Bauamt führt eine Plandokumentation und Archivierung mittels Mikroverfahren (Verfilmung) aller kirchlichen Baumaßnahmen durch. Der zu Beginn der Planung für jedes Bauvorhaben vom Bischöflichen Bauamt zugeteilte Planschlüssel (Gemeindekennziffer und Objektkennziffer) ist bei allen Planunterlagen anzuführen.
- (2) Um die Inventarisierung zu ermöglichen, ist eine vollständige Übergabe der Plandokumente, mit diö-

zesanem Planverzeichnis versehen, entsprechend § 36 erforderlich.

§ 36

Abnahme, Abrechnung und Objektbetreuung

- (1) Nach Fertigstellung der Maßnahme beantragt der Architekt, Bau- bzw. Fachingenieur beim Bauherren die Abnahme nach § 640 BGB und der Regelung des diözesanen Vertrags. Über die Abnahme fertigt der Architekt, Bau- bzw. Fachingenieur für den Bauherren ein Protokoll unter Verwendung des diözesanen Formblatts (Formblatt Abnahme des Architektenwerks entsprechend Anhang II, Ziff. II.5) an, das in Kopie dem Verwaltungszentrum und dem Bischöflichen Ordinariat zuzuleiten ist.
- (2) Der Architekt, Bau- bzw. Fachingenieur übergibt beim Abnahmetermin (rechtsgeschäftliche Abnahme) dem Bauherren alle erforderlichen Unterlagen (sofern nicht bereits vorliegend). Dies sind insbesondere
1. Vertragsleistungsverzeichnisse,
 2. alle Abnahmeprotokolle (Gewerkeabnahmen) mit Angabe der Gewährleistungsfristen,
 3. die Handwerkerliste,
 4. das Bautagebuch,
 5. behördliche Genehmigungsunterlagen,
 6. Revisionsunterlagen,
 7. sämtliche Planunterlagen,
 8. statische Berechnungen,
 9. Gutachten und dergleichen,
 10. Bedienungs- und Pflegeanleitungen.

Diese Unterlagen sollen vom Bauherren dauerhaft aufbewahrt werden.

- (3) Das Bischöfliche Ordinariat erhält, sofern nicht bereits erfolgt, spätestens zwei Wochen nach erfolgter Abnahme (rechtsgeschäftliche Abnahme) folgende Unterlagen:
1. Eine Kopie behördlicher Genehmigungsunterlagen,
 2. sämtliche Planunterlagen (Planunterlagen in Papier- und digitaler Form),
 3. statische Berechnungen und Gutachten.
- (4) Nach Fertigstellung der Maßnahme, Abnahme, Einweihung, Einzug bzw. Ingebrauchnahme informiert der Architekt den Bauherren, das Verwaltungszentrum und das Bischöfliche Bauamt, welches den Abschluss der Baumaßnahme bestätigt. Vom Architekten, Bau- bzw. Fachingenieur ist baldmöglichst die Kostenfeststellung unter Verwendung des diözesanen Formblatts (entsprechend Anhang II, Ziff. II.2 Projekt- und Kostendatenblatt, Spalte 3 Kostenfeststellung) vorzunehmen. Die Kostenfeststellung ist auch dann vorzunehmen, wenn z. B. infolge fehlender Rechnungsstellung der Handwerker oder witterungsbedingter Restarbeiten die zu erwartenden Kosten vom Architekten vorläufig ermittelt werden müssen. Die Kostenfeststellung wird durch den Bauherren (örtliche kirchliche Rechtsperson bzw. das Dekanat für den verfassten Bereich der Kirche in der

Diözese Rottenburg-Stuttgart) durch Beschluss festgestellt. Der Beschluss wird unverzüglich an das Verwaltungszentrum weitergeleitet.

- (5) Um eine Maßnahme ordnungsgemäß abzuschließen und etwaige restliche Zuschüsse anfordern zu können müssen dem Bischöflichen Ordinariat folgende Unterlagen vorliegen:
1. Kostenfeststellung entsprechend Absatz 4,
 2. Auszug aus dem Bausachbuchauszug.
- (6) Der Bauherr hat Sorge zu tragen, dass ein Architekt, Bau- bzw. für die entsprechenden Fachgewerke ein Fachingenieur die Objektbegehung spätestens sechs Monate vor Ablauf der Gewährleistungsfristen durchführt. Ist der Architekt, Bau- bzw. Fachingenieur ohnehin im Rahmen seines Vertrages mit der Leistungsphase 9 HOAI beauftragt, hat er hierzu die erforderlichen Termine rechtzeitig mit dem Bauherren zu vereinbaren.

§ 37

Schlussvorschriften

- (1) Die Bischöfliche Bauordnung für die örtlichen kirchlichen Rechtspersonen und Dekanate für den verfassten Bereich der Kirche in der Diözese Rottenburg-Stuttgart tritt mit Wirkung zum 01.01.2023 in Kraft. Sie ist im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Rottenburg-Stuttgart zu veröffentlichen. Die zum 01.01.2018 in Kraft gesetzte Bischöfliche Bauordnung für die örtlichen kirchlichen Rechtspersonen und Dekanate für den verfassten Bereich der Kirche in der Diözese Rottenburg-Stuttgart und die hierzu erlassenen Durchführungsvorschriften und ergänzenden Regelungen treten mit Ablauf des 31.12.2022 außer Kraft.
- (2) Unberührt bleiben die einschlägigen Bestimmungen des CIC, der KGO und der HKO in ihren jeweils gültigen Fassungen.

Anhang I

Antragsunterlagen

I.1 Antragsunterlagen für genehmigungspflichtige Baumaßnahmen

Folgende Unterlagen sind dem Bischöflichen Ordinariat vorzulegen:

1. Bauantragsblatt (Anhang II, Ziff. II.1), das vom örtlichen Verwaltungszentrum erstellt wird,
2. Maßnahmenbeschreibung durch den Architekten, Bau- bzw. Fachingenieur,
3. Kostenberechnung durch den Architekten, Bau- bzw. Fachingenieur unter Verwendung des diözesanen Formblatts (Anhang II, Ziff. II.2),
4. Beschluss der örtlichen kirchlichen Rechtsperson bzw. des Dekanats für den verfassten Bereich der Kirche in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (Grundsatzbeschluss über die Durchführung der Maßnahme und deren Finanzierung – Kopie Protokollauszug),
5. Honorarvorschlag des Architekten, Bau- bzw. Fachingenieurs unter Verwendung des jeweiligen diözesanen Formblatts,

6. Erläuterung zur Finanzierung in Abstimmung mit dem Bischöflichen Ordinariat durch das örtliche Verwaltungszentrum.

Bei Neubau-, Umbau- und Erweiterungsbaumaßnahmen und Abbruch sind zusätzlich folgende Unterlagen vorzulegen:

7. Planunterlagen (Lageplan, Grundrisse, Schnitte, Ansichten etc.) durch den Architekten, Bau- bzw. Fachingenieur.

Bei Objekten mit finanzieller Beteiligung Dritter (z. B. Kindergärten, Kirchtürme etc.) sind des Weiteren folgende Unterlagen einzureichen:

8. Schriftliche Zusage über die finanzielle Beteiligung und deren Höhe durch den finanziell Beteiligten (z. B. bürgerliche Gemeinde).

Bei substanzerhaltenden Maßnahmen:

9. Schadenskartierung, gegebenenfalls Gutachten.

Bei Maßnahmen, die Urheberrechtsbelange betreffen:

10. Schriftliche Zustimmung des Urheberrechtshabers.

I.2 Antragsunterlagen für Orgelbaumaßnahmen

1. Kostenangebot der Lieferfirma,
2. bei Neu- und Umbauten zusätzlich Pläne, Zeichnungen sowie einen rechnerischen Nachweis zur statischen Belastung,
3. Stellungnahme des Orgelsachverständigen,
4. Grundsatzbeschluss der örtlichen kirchlichen Rechtsperson bzw. des Dekanats für den verfassten Bereich der Kirche in der Diözese Rottenburg-Stuttgart über die Durchführung der Maßnahme und deren Finanzierung (Kopie Protokollauszug),
5. Erläuterung zur Finanzierung.

Darüber hinaus gegebenenfalls:

6. Schriftliche Zustimmung des Urheberrechtshabers bei Maßnahmen, die Urheberrechtsbelange betreffen,
7. Genehmigung, die nach den Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes erforderlich ist.

I.3. Antragsunterlagen Bedarfsanerkennungsverfahren (Maßnahme > 2 Mio. €)

1. Formblatt: Antrag auf Bedarfsanerkennung mit Angaben zu:
2. Kostenschätzung durch den Architekten,
3. Bauschauprotokolle aller kirchlichen Liegenschaften,
4. Beschluss der örtlichen kirchlichen Rechtsperson bzw. des Dekanats für den verfassten Bereich der Kirche in der Diözese Rottenburg-Stuttgart mit Datumsangabe.

I.4. Antragsunterlagen für Bedarfsanerkennungsverfahren bei Neu- und Erweiterungsbaumaßnahmen sowie Nutzungsänderungen

1. Formblatt: Antrag auf Bedarfsanerkennung mit Angaben zu
 - 1.1 Projektwunsch,
 - 1.2 Angaben zum gewünschten Raumprogramm/Flächenbedarf,
 - 1.3 Angaben zur derzeitigen Raumbelugung, Nutzung.
2. Stellungnahme des Dekans,
3. Bauschauprotokolle aller kirchlichen Liegenschaften,
4. Beschluss der örtlichen kirchlichen Rechtspersonen bzw. des Dekanats für den verfassten Bereich der Kirche in der Diözese Rottenburg-Stuttgart mit Datumsangabe.

Zusätzlich bei Grundstücks-, Gebäudeerwerb:

5. Planunterlagen.

Anhang II Bezeichnung der Formblätter

- II.1 Formblatt Bauantrag:
Antrag auf eine aufsichtsrechtliche Genehmigung einer Baumaßnahme
- II.2 Formblatt Kostenberechnung, Kostenanschlag und Kostenfeststellung:
Projekt- und Kostendatenblatt
- II.3 Formblatt Bauschauprotokoll
- II.4 Formblatt Bergung und Abgabe von Reliquien aus Altären und Abgabe von Altarsteinen
- II.5 Formblatt Abnahme des Architektenwerkes
- II.6 Formblatt Antrag auf Bedarfsanerkennung (Maßnahme > 2 Mio. €)
- II.7 Formblatt Antrag auf Bedarfsanerkennung bei Neu- und Erweiterungsbaumaßnahmen sowie Nutzungsänderungen